

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 1021 - Dr.M/K

Wien, am 19.9.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(41. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.o41/39-1a/85

A. Hajek

| | |
|--------------------|----------------------------|
| GEM. GESETZENTWURF | |
| 59 | -GE/19 85 |
| Datum: | 20. SEP. 1985 |
| Verteilt: | 23. SEP. 1985 <i>Kuith</i> |

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiter-
kammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den
oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.:

Wien, am

Betr.:

1022 - Dr.M/K

19.9.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(41. Novelle zum ASVG)

Zl. 20.041/39-1a/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird, nimmt der Öster-
reichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu § 8 (1) Zif. 3 lit.g, § 10 (2) und § 74:

Die beabsichtigte Erweiterung des gesetzlichen Unfallversi-
cherungsschutzes für Einzelorgane und Mitglieder der Be-
rufsvereinigungen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätig-
keit wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 31 (3) lit. 8:

Die mit dieser Formulierung beabsichtigte Klarstellung, daß
der Hauptverband neben den auf Weisungen des Bundesministers
für soziale Verwaltung beruhenden Statistiken auch weitere
Statistiken erstellen kann, wird durch die Einfügung des
Wortes "insbesondere" nicht erreicht. Ohne Heranziehung
der erläuternden Bemerkungen müßte diese Gesetzesstelle so
verstanden werden, daß noch anderen Verwaltungseinrichtungen
bei dieser Statistikerstellung ein Weisungsrecht zukommt.

Zu § 33 (1):

Die grundsätzliche Pflicht des Trägers der **Krankenversiche-**
rung, eine Abschrift der Meldung auf Verlangen des Dienst-
nehmers diesem zu übermitteln, wird, da es in der Praxis
immer wieder zu groben Unregelmäßigkeiten kommt, begrüßt.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

- 2 -

Abgelehnt muß jedoch werden, daß die Übersendung einer Abschrift von der Beilage eines freigemachten Briefumschlages abhängig gemacht wird. In diesem Zusammenhang muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß das Interesse einer Meldungsüberprüfung nicht nur beim Dienstnehmer (Entgelthöhe für Leistungen nach dem ASVG oder Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Anzahl von Versicherungsmonaten), sondern auch beim Träger der Krankenversicherung liegt (Prozentsatz des Entgeltes, Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit) und oft nur der Dienstnehmer einen Irrtum aufklären kann.


Zu § 58 und § 59:

Der Eintritt der Fälligkeit mit Ablauf des zweiten Tages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post erscheint jedenfalls zu kurz. Berücksichtigt man die Tatsache, daß Postsendungen in Zeiten der Überlastung erst nach Tagen zugestellt werden können, so kann es vorkommen, daß in diesem Fall schon vor Kenntnis der Schuld Verzugszinsen zu zahlen sind.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:



(Dr. Gerald Mezriczky)

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.